

Ordentliche Landesdelegiertenkonferenz Hagen 7.-9. Dezember 2012

AntragstellerIn: **Landesvorstand**

TO-Gegenstand: **Wahl der Landesliste**
- Vorschlag Wahlverfahren



Antrags-Nr.:

W-BT neu

Vorschlag zum Wahlverfahren

Zu einem Wahlgang sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für diesen Platz nicht mehr möglich.

Die KandidatInnenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge.

Alle BewerberInnen haben die Möglichkeit, sich einmal maximal 10 Minuten (7 Minuten Vorstellung und 3 Minuten Antwortzeit) der Versammlung vorzustellen. Es folgt eine Fragerunde. Pro KandidatIn können maximal 3 Fragen gestellt werden. Die Fragen müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden; sie werden ausgelost und verlesen. Die Antwortzeit beträgt pro KandidatIn insgesamt 3 Minuten.

Bei der Frage, ob einE KandidatIn weiter antritt, gibt es nur die Möglichkeit einer Ja- oder Nein-Antwort. Wahlempfehlungen zugunsten anderer BewerberInnen sind nicht zulässig und von der Sitzungsleitung zu unterbinden.

Es werden maximal 40 Listenplätze besetzt.

Die Stimmabgabe zu den Einzelwahlen erfolgt mit Hilfe elektronischer Abstimm-Geräte. An dieser Abstimmung können alle Delegierten teilnehmen.

Nach den Einzelwahlen erfolgt eine schriftliche Schlussabstimmung über die Listenplätze der gesamten Liste. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur Bundestagswahl wahlberechtigt sind.

Ausschlaggebend nach den Vorgaben der Wahlgesetzgebung ist diese schriftliche Schlussabstimmung.

Wahlberechtigt – und damit abstimmungsberechtigt - sind bei der Schlussabstimmung alle Delegierten, die am Tag der LDK mindestens 18 Jahre alt und deutsche Staatsbürger sind und seit mindestens 3 Monaten in der BRD die Hauptwohnung haben (§ 12, Absatz 1 Bundeswahlgesetz - BWG).

Verfahren der Einzelwahl für alle Listenplätze

1. Alle Plätze werden im Einzelwahlverfahren besetzt. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
2. Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle kandidieren, die im ersten Wahlgang mehr als 15 % der gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält.
3. Wird der Platz im zweiten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang kandidieren die beiden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit entsprechend viele KandidatInnen. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, wird das Verfahren mit einem neuen ersten Wahlgang eröffnet.